



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit



POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn

FUNKE Post GmbH  
Geschäftsführung  
[REDACTED]  
Jakob-Funke-Platz 1  
45127 Essen

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799 [REDACTED]

E-MAIL Referat22@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 14.04.2022

GESCHÄFTSZ. 22-244-1/045#0096

nachrichtlich:  
FUNKE Post GmbH  
Betrieblicher Datenschutzbeauftragter  
[REDACTED]  
Jakob-Funke-Platz1  
45127 Essen

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Beratungs- und Kontrollbesuch gemäß § 42 Abs. 3 Postgesetz i. V. m. Artikel 58 Abs. 1  
lit. b) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

HIER Kontrollbericht

BEZUG Kontrollankündigung vom 24. August 2021

Sehr geehrte [REDACTED],

am 19. und 20. Oktober 2021 habe ich eine Vor-Ort-Kontrolle bei der FUNKE Post GmbH in Erfurt durchgeführt.

Gegenstand meiner Kontrolle gemäß § 42 Abs. 3 Postgesetz i. V. m. Artikel 58 Abs. 1 lit. b) und Art. 57 Abs. 1 lit. a) DSGVO waren:

- Übersicht über Ihr Unternehmen als Postdienstleister sowie über die von Ihnen angebotenen Postdienstleistungen
- Zusammenarbeit mit anderen Postdienstleistern und ggf. Subunternehmern
- Organisation des Datenschutzes in Ihrem Unternehmen, z. B. Meldungen gemäß Art. 33 DSGVO oder Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten
- Abläufe bei der Zustellung
- Umgang mit Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO sowie mit Betroffenenrechten nach Art. 15 bis 22 DSGVO

- Verarbeitung von personenbezogenen Daten bei der Erbringung von Postdienstleistungen nach den Vorschriften des PostG sowie der DSGVO (insbesondere Behandlung von sog. Rückläufern, Adressrecherche, Auftragsdatenverarbeitung im Zuge der DSGVO)
- Datentransfer in Drittstaaten inkl. evtl. vorgenommener Anpassungen nach dem Schrems II Urteil des EuGH auf der Grundlage des Informationsschreibens des BfDI vom 14. Oktober 2020

Für die meinen Mitarbeitenden vor Ort gewährte Unterstützung sowie die offene und kooperative Gesprächsatmosphäre danke ich Ihnen.

Die Kontrolle führte zu folgendem Ergebnis:

Die Kontrolle hat keine datenschutzrechtlichen Defizite hinsichtlich der Kontrollschwerpunkte ergeben.

Jedoch möchte ich folgende Praxisempfehlung aussprechen:

Im Verlauf der Kontrolle wurden mir mit dem „Zusteller-Handbuch, Leitfaden für die Tageszeitungszustellung“ Schulungsunterlagen vorgelegt, die die Zustellung von Druckmedien in leicht verständlicher Sprache und bebildert in klarer Art und Weise vermitteln und insbesondere in einem eigenen Kapitel „Datenschutz“ auf die datenschutzkonforme Zustellung eingehen. Da es sich bei Briefsendungen um adressierte Postsendungen mit geschütztem Inhalt handelt, die weiteren datenschutzrechtlichen Anforderungen unterliegen, rege ich an, dass die FUNKE Post GmbH diese Best Practice aus der Zustellung von Druckmedien für die Zustellung von Briefsendungen übernimmt und eine derartige Unterlage auch für Briefzustellkräfte entwickelt und allen betreffenden Beschäftigten als Schulungsdokument zur Verfügung stellt.

Erlauben Sie mir abschließend noch den folgenden Hinweis:

Der BfDI strebt ein modernes Informationsmanagement zwischen Bürger und Staat an, das eine Begegnung auf Augenhöhe ermöglichen soll. In Verfolgung dieses Ziels werden Kontrollberichte im rechtlich zulässigen Rahmen veröffentlicht. Sofern die kontrollierte Stelle dies wünscht, wird auch deren Stellungnahme veröffentlicht. Sofern der Kontrollbericht Namen einzelner natürlicher Personen enthält, werden diese vor Veröffentlichung geschwärzt. Die Veröffentlichung erfolgt ca. einen Monat nach Übersendung des Kontrollberichts.



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 3 von 3

Ich möchte Sie bitten mir mitzuteilen, ob Sie mit diesem Vorgehen einverstanden sind und ob es Passagen gibt, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beinhalten und daher zu schwärzen sind. Ohne Ihre Einwilligung würde die Veröffentlichung sich auf den Hinweis beschränken, dass eine Kontrolle durchgeführt wurde, Details dazu aber mangels Einwilligung nicht veröffentlicht werden.

Über eine eventuelle Pflicht zur Herausgabe nach den Regelungen des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes (IFG) ist im Einzelfall gesondert zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

██████████

██████████